

Rechtsprechungsübersicht zu Schadenersatzklagen gegen den britischen Versicherer CMI

– Rechtsanwältin Dr. **Tamara Knöpfel** und Rechtsanwalt **Hans Witt**, Partner bei **Witt Rechtsanwälte**,
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partnerschaftsgesellschaft (Heidelberg/Berlin);
die Autoren führen bundesweit zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen den Versicherer CMI –

Der Versicherer **Clerical Medical Investment Group Limited (CMI)** gerät im Hinblick auf die gegen ihn gerichteten Schadenersatzklagen immer mehr unter Druck. Am 11.07.2012 wird der **Bundesgerichtshof (BGH)** über insgesamt fünf Verfahren gegen CMI mündlich verhandeln. Auf Seiten der Versicherungsnehmer wird damit gerechnet, dass der BGH zu einigen Streitpunkten Stellung bezieht, welche bisher von verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich beurteilt wurden. Eine Klärung dieser Punkte wäre für bereits laufende, aber auch zukünftige Verfahren richtungweisend. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung und die unterschiedlichen Ansatzpunkte für ein Vorgehen gegen CMI gegeben werden.



1. Schadenersatz wegen Aufklärungspflichtverletzungen

In der Vielzahl der anhängigen Schadenersatzklagen gegen CMI wurde der Versicherungsbeitrag durch ein Darlehen fremdfinanziert. Die Versicherung von CMI ist dabei oftmals in ein Gesamtkonstrukt eingebunden, zu nennen sind hier insbesondere der EuroPlan, die Lex-Konzept-Rente und die SKR-Rente.

a) Verzehr durch laufende Entnahmen

Insbesondere bei den Kombinationsmodellen EuroPlan und Lex-Konzept-Rente, aber auch bei baugleichen Modellen, wie z.B. der BausteinPrivatrente-Plus oder der PerformancePlus-Rente (RentaPlan), ist die Konstruktion des Gesamtmodells darauf ausgerichtet, dass durch viertel- oder halbjährliche Entnahmen aus der Versicherung der CMI die Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung des Einmalbeitrags in die Versicherung bedient werden sollen. Die Darlehensrückzahlung selbst soll dann durch den Veräußerungserlös aus einem vom Versicherungsnehmer gesondert anzuparenden Investmentfonds (beim EuroPlan) oder durch den Veräußerungserlös aus einem ebenfalls fremdfinanzierten Investmentfonds (Lex-Konzept-Rente) erfolgen.

Der Versicherungsnehmer erwirbt durch seinen Versicherungsbeitrag Anteile an einem von CMI gebildeten Versicherungspool. Aufgrund der Auszahlungen verringert sich durch jede Auszahlung die Anzahl der Anteile am Pool. Der 14. Senat des **OLG München** nahm daher in seinen Entscheidungen vom 07.07.2011 (Az.: 14 U 720/10 und 14 U 798/10) eine Aufklärungspflichtverletzung von CMI an, weil diese es unterlassen hatte, den Versicherungsnehmer klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass sich durch die Entnahmen aus der Versicherung die Anteile am Versicherungspool laufend verringern. Nach Auffassung des Senats sei die Fremdfinanzierung des Einmalbeitrages und die daran gekoppelten regelmäßigen Entnahmen von Teilbeträgen aus der Versicherung mit Risiken verbunden, welche noch über die mit einem Hebelgeschäft üblicherweise verbundenen Risiken weit hinausgehen. Hierüber habe CMI aufklären müssen.

Auch der 25. Senat des OLG München nahm einen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen CMI vor diesem Hintergrund an (OLG München, Urteil vom 02.12.2011, Az. 25 U 2195/09). Im Folgenden verurteilte ebenfalls das **OLG Celle** (Urteil vom 12.01.2012, Az. 8 U 151/11) CMI zu Schadenersatz, weil diese nicht über die besonderen Risiken der laufenden Entnahmen aufgeklärt hatte. Aktuell bestätigt dies auch der 17. Senat des OLG München in seinem Urteil vom 11.06.2012 (Az.: 17 U 535/11). Dort ließ der Senat sogar die Revision zum BGH nicht zu.

versicherungstip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kirk Mangels, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justiziar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 0178-5699

Ihr direkter Draht ...

02 11 / 66 98 - 198

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@markt-intern.de

... für den vertraulichen Kontakt



b) Werbung mit überhöhten Vergangenheitsrenditen

Die Beratung der Versicherungsnehmer erfolgte anhand von Musterberechnungen, in welchen eine Renditeerwartung im Hinblick auf die Versicherungen bei CMI mit ursprünglich 8,5 % p.a. (beim EuroPlan) bzw. 7,8 % p.a. (bei der Lex-Konzept-Rente) angegeben war. Das OLG Karlsruhe stellte in seinem Urteil vom 08.03.2012 (Az.: 12 U 114/11) fest, dass dieser Musterberechnung ein Darstellungsfehler anhaftet und die dort versprochene Rendite nicht erzielbar war. Zu der gleichen Einschätzung kommt auch das OLG Celle (Urteil vom 08.03.2012, Az.: 8 U 139/11).

Der 7. Zivilsenat des **OLG Frankfurt a.M.** (Urteil vom 30.11.2011, Az.: 7 U 100/10) verurteilte CMI unter anderem deshalb zu Schadenersatz, da es davon ausging, dass CMI zum Zeitpunkt der Beratung des Versicherungsnehmers lediglich eine Wertentwicklung in Höhe von 6 % p.a. – nach eigenen Angaben – für gerechtfertigt halte, während in der Musterberechnung von 8,5 % p.a. die Rede war. Dies hatte auch bereits das **OLG Karlsruhe** dazu veranlasst einer Schadenersatzklage gegen CMI stattzugeben.

c) Garantiekosten

Das **KG Berlin** (Urteil vom 13.04.2012, Az.: 6 U 52/11) erkannte unter anderem eine Aufklärungspflichtverletzung von CMI darin, dass weder in den Verbraucherinformationen noch in den Policenbedingungen darauf hingewiesen wird, dass CMI für die von ihr gegebene Garantie, dass der Anteilspreis nicht falle, also der einmal zugewiesene deklarierte Wertzuwachs rückwirkend nicht mehr zurückgenommen werden kann, sogenannte Garantiekosten erhebt.

d) Prospekthaftung

Das OLG München (Urteil vom 11.06.2012, Az.: 17 U 535/11) erkennt bei dem Modell EuroPlan weitergehend einen Prospekthaftungsanspruch gegen CMI an. Zwar sei CMI im Prospekt nicht genannt, habe aber den Prospekt gekannt und aufgrund der Angaben im Versicherungsantrag bei ihren Kunden selbst den Eindruck erweckt, ihr Produkt ‚Lebensversicherung‘ sei ein Teil des Gesamtprodukts EuroPlan und werde auch von CMI verantwortet. Der Prospekt selbst verharmlose nach Ansicht des 17. Senates die erheblichen Risiken des Konstrukts EuroPlan und werbe mit irreführenden Vergangenheitsrenditen.

2. Schadensersatz wegen Erfüllungsverweigerung

Einen Sonderweg in der Rechtsprechung rund um Schadensersatzansprüche gegen CMI geht das **OLG Stuttgart**, dem zwischenzeitlich einige Landgerichte auch außerhalb des OLG Bezirks Stuttgart folgen (u.a. **LG Magdeburg**, **LG Hamburg**, **LG Bamberg** und **LG Gießen**). Dieses billigt dem Versicherungsnehmer keinen Schadensersatzanspruch zu, welcher ihn so stellen würde, als hätte der die Versicherung und das entsprechende Kombinationsmodell nicht abgeschlossen. Vielmehr verurteilt das OLG Stuttgart den Versicherer CMI in seiner nunmehr ständigen Rechtsprechung dazu, die in der Versicherungspolice angegebenen Auszahlungen bis zum Ende der Laufzeit zu leisten. Der Versicherer CMI kann sich – nach der Auffassung des OLG Stuttgart – demgegenüber nicht darauf berufen, hierzu nicht verpflichtet zu sein, wenn der Kapitalstock in der Versicherung aufgebraucht ist (beispielhaft OLG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2011, Az.: 7 U 146/10). Das bedeutet, dass CMI unabhängig von der verbleibenden Substanz in der Versicherung die Zahlungen wie in der Police vorgesehen leisten muss.

3. Ausblick auf die Verhandlung des BGH

Die Schadensersatzklagen gegen CMI wurden anfänglich von vielen Oberlandesgerichten für unbegründet gehalten. In jüngster Zeit lässt sich jedoch erkennen, dass immer mehr Oberlandesgerichte unterschiedliche meist neu vorgebrachte Ansatzpunkte für ein erfolgreiches Vorgehen gegen CMI für durchgreifend erachten. Nichts desto trotz sind nach wie vor einige Punkte strittig. Verjährungsfragen (u. a. Anwendbarkeit § 12 VVG auf Schadensersatzansprüche) hatte der BGH an sich nochmals in seinem Urteil vom 15.02.2012, Az.: IV 194/09 (zu Equitable Life) im Sinne der Kunden entschieden, es können einzelfallabhängig Probleme verbleiben. Auch dazu wird der BGH wiederholend Stellung nehmen. Auch die Frage der Zurechnung des Vermittlerverschuldens sollte vom Bundesgerichtshof geklärt werden. Darüber hinaus wird der Bundesgerichtshof sich mit dem ‚Sonderweg‘ des OLG Stuttgart im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Schadensersatzanspruch und Erfüllungsanspruch auseinandersetzen. Eine Stellungnahme des BGH zu diesem Punkt wird erheblichen Einfluss auch auf die zukünftige Beratung des rechtsuchenden Versicherungsnehmers durch seinen Rechtsanwalt haben.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.